

11.06.2024

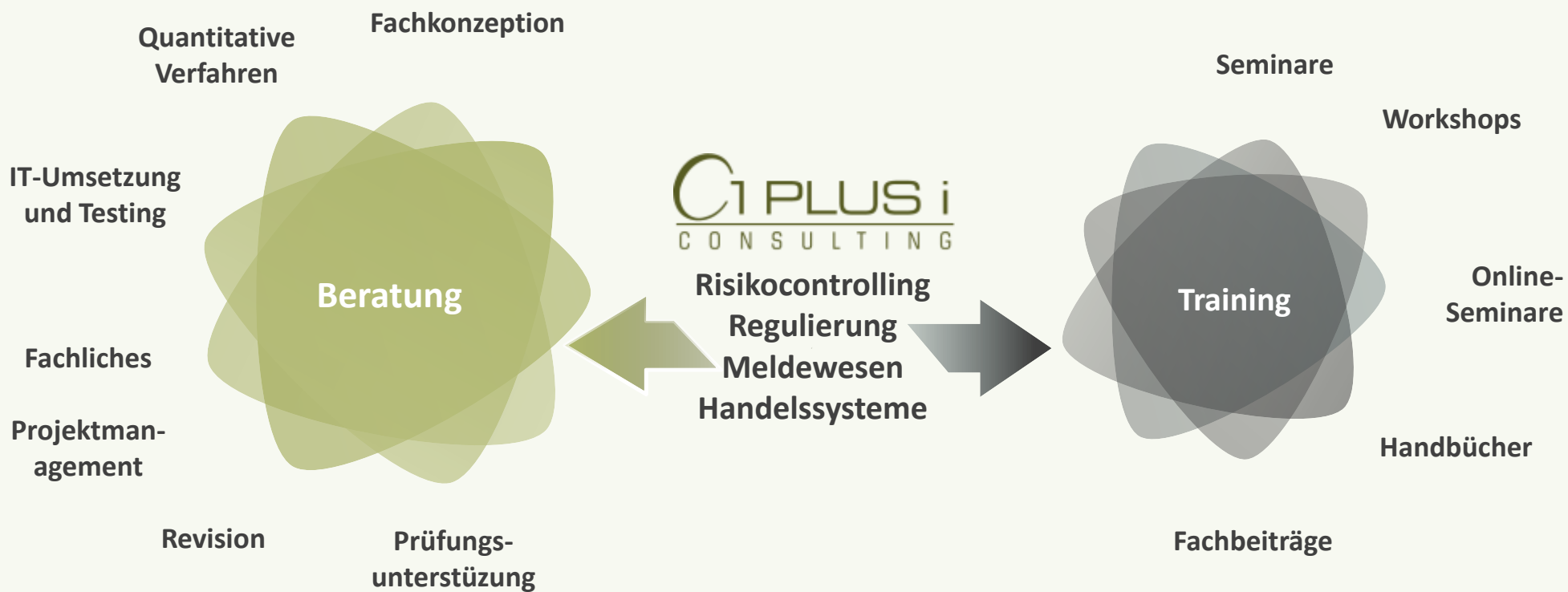
Thorsten Gendrisch

Henning Heuter

☰ **MARISK- UND EBA-GUIDELINES: ZINSÄNDERUNGS- UND CREDITSPREADRISIKEN**

Kundensymposium 2024

≡ 1 PLUS i – BERATUNG UND TRAINING AUS EINER HAND



Mehr als 40 Mitarbeiter



Kunden: Mehr als 350 Banken,
Finanzdienstleister und
banknahe Rechenzentren



Seit 2003 am Markt

UNSERE BERATUNGSFELDER IM ÜBERBLICK

Regulierung & Meldewesen

CRR

COREP (KSA, IRBA, etc.)

EMIR | SFTR | MMSR

MiFID II | MiFIR

BRRD | SRM-VO | SAG

Sonstiges Meldewesen

SFDR | CSRD | ESG-Offenlegung

Risikomanagement

SREP & MaRisk

ICAAP & RTF

Risikomodelle

ESG-Risiko

Ratingverfahren
(IRBA & Säule II)

IRRBB & Marktrisiko

Stresstesting

Validierung und Modellrisiko

ILAAP

Systeme

Meldewesensoftware

Handelssysteme

Gesamtbanksteuerung

IDV-
Anwendungen

Schnittstellen

Übergreifende Themen

Interne
Revision

Test-
management

Fachliches
Projektmanagement

Reporting

Künstliche
Intelligenz

☰ AGENDA

Einordnung

Überblick über die IRRBB- und CSRBB-Guidelines

IRRBB / CSRBB in den MaRisk

ZÄR-Meldung

IRRBB UND CSRBB - EINORDNUNG

FINAL REPORT ON GUIDELINES ON THE MANAGEMENT OF INTEREST RATE RISK AND CREDIT SPREAD RISK ARISING FROM NON-TRADING BOOK ACTIVITIES

EBA EUROPEAN BANKING AUTHORITY

EBA/GL/2022/14
20 October 2022

Final report

Guidelines issued on 20 October 2022 pursuant to Article 17(1) of Regulation (EU) No 1024/2013/36/EU specifying management and mitigation measures in response to changes in interest rates and credit spread risk, of institutions

Final report

Draft Regulatory Technical Standards (RTS) specifying supervisory shock scenarios, common modelling and parametric assumptions and what constitutes a large decline for the calculation of the economic value of equity and of the net interest income in accordance with Article 98(5a) of Directive 2013/36/EU

EBA EUROPEAN BANKING AUTHORITY

EBA/RTS/2022/09
20 October 2022

Final report

Draft Regulatory Technical Standards (RTS) specifying supervisory shock scenarios, common modelling and parametric assumptions and what constitutes a large decline for the calculation of the economic value of equity and of the net interest income in accordance with Article 98(5a) of Directive 2013/36/EU

EBA EUROPEAN BANKING AUTHORITY

EBA/RTS/2022/10
20 October 2022

Final report

Draft Regulatory Technical Standards (RTS) specifying supervisory shock scenarios, common modelling and parametric assumptions and what constitutes a large decline for the calculation of the economic value of equity and of the net interest income in accordance with Article 98(5a) of Directive 2013/36/EU

BaFin
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Mindestanforderungen an das Risikomanagement - MaRisk

Änderungen im Vergleich zur MaRisk-Fassung vom 29.06.2023

29.05.2024

IRRBB UND CSRBB EINORDNUNG

Neue Meldebögen

Schockszenarien


Bezugsgröße 15% EK für EVE


Bezugsgröße 5% EK für NII


Wichtige Begriffsbestimmungen

Definitionen

Standardmethode

	Amtsblatt der Europäischen Union	DE Reihe L
2024/856		24.4.2024
<p>DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/856 DER KOMMISSION vom 1. Dezember 2023</p> <p>zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung aufsichtlicher Schockszenarien, gemeinsamer Modell- und Parameterannahmen sowie der Bedeutung der Angabe „stark rückläufig“</p> <p>(Text von Bedeutung für den EWR)</p>		

	Amtsblatt der Europäischen Union	DE Reihe L
2024/855		24.4.2024
<p>DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/855 DER KOMMISSION vom 15. März 2024</p> <p>zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf die Vorschriften für die aufsichtliche Meldung des Zinsrisikos im Anlagebuch</p> <p>(Text von Bedeutung für den EWR)</p>		

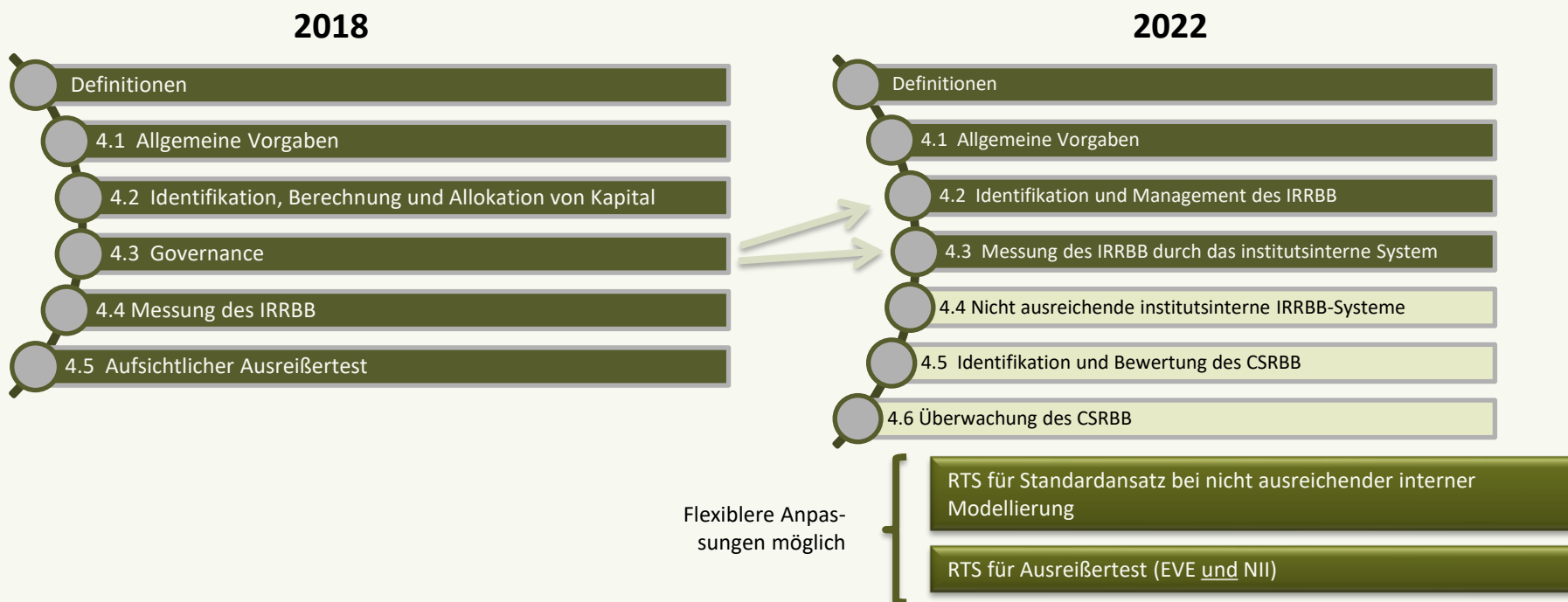
	Amtsblatt der Europäischen Union	DE Reihe L
2024/857		24.4.2024
<p>DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/857 DER KOMMISSION vom 1. Dezember 2023</p> <p>zur Ergänzung der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung einer standardisierten Methode und einer vereinfachten standardisierten Methode zur Bewertung der Risiken, die sich aus möglichen Zinsänderungen ergeben und sich sowohl auf den wirtschaftlichen Wert des Eigenkapitals als auch auf die Nettozinserträge bei Geschäften des Anlagebuchs eines Instituts auswirken</p> <p>(Text von Bedeutung für den EWR)</p>		

ÜBERBLICK ÜBER DIE INHALTE DER EBA GUIDELINES

Die Guidelines konkretisieren die aufsichtliche Erwartungen bezüglich ...

- ... des Standards für das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (BCBS-Standard 368)
- ... der von Instituten angewendeten Systeme zur Messung des IRRBB und des CSRBB gem. Art. 84 CRD IV
- ... des Zinsschocks gem. Art. 98 Abs. 5 CRD IV

Hierzu gliedern sich die Guidelines in sechs verschiedene Themenblöcke:



≡ 8. NOVELLE – KONSULTATION

- ≡ **Ziel der Überarbeitung:**
- ≡ **Vollständige Überführung der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) in die deutsche Verwaltungspraxis.**
- ≡ Einführung eines neuen Moduls zu Kreditspreadrisiken (BTR 5) als Teil der MaRisk-Überarbeitung.
- ≡ Der Ansatz des neuen Moduls beinhaltet sowohl Ergänzungen als Textziffern als auch Verweise auf die EBA-Leitlinien.
- ≡ Umsetzung der Leitlinienanforderungen soll auf proportionale Weise erfolgen, gemäß der Proportionalitätsvorgabe in der Vorbemerkung der MaRisk (AT 1).

Verweise auf ~~die~~ EBA-Leitlinien in den MaRisk und das Proportionalitätsprinzip
 Soweit in den MaRisk auf ~~die~~ EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06) verwiesen wird, können die Anforderungen dieser Leitlinien unter Berücksichtigung der in den Leitlinien Tz. 16 lit. a-d genannten Verhältnismäßigkeitskriterien umgesetzt werden.
Für die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06) sind Tz. 16 lit. a-d zu beachten.
Für die EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) sind die Tz. 16 bis 18 zu beachten.

≡ FUNDSTELLEN FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG VON IRRBB UND CSRBB

≡ AT 2.2 Risiken: Kreditspreadrisiken werden neben den vier bekannten wesentlichen Risikoarten genannt

- Können separat oder zusammen mit anderen Risikoarten (typischerweise Marktpreisrisiko) ermittelt werden.
- Ein separater Ausweis ist erforderlich.

≡ AT 4.2 Strategien:

- Risikoappetit für Zinsänderungsrisiken sowohl barwertig als auch bezogen auf das handelsrechtliche Ergebnis festlegen.
- für die Absicherung offener Zinsänderungsrisikopositionen sind strategische Vorgaben festzulegen, die Teil der Risikostrategie sein können. Die diesbezüglichen Auswirkungen auf die Risiken sind zu bewerten. Für Sicherungsgeschäfte sind die **Vorgaben der Tzn. 38, 43 b , 43 c, 45 und 106 f der EBA-Leitlinien** zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) zu beachten.

≡ AT 4.3.3 Stresstests:

- Stresstests für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch: Bei der Ausgestaltung der Stresstests für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch sind die spezifischen Aspekte der Tzn. **94, 99, 101 und 102** der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) angemessen zu berücksichtigen.
- Stressszenarien für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch: Bei der Festlegung von Stressszenarien für Zinsänderungsrisiken sind sowohl aufsichtsrechtlich als auch institutsintern definierte Szenarien zu berücksichtigen. Dabei sollten, je nach ökonomischem Zinsumfeld, auch Negativzinsszenarien berücksichtigt werden.

Novelle 2024

☰ DER ABSCHNITT ZU DEM THEMENBLOCK „GOVERNANCE“ GLIEDERT SICH IN VIER UNTERKAPITEL

☰ Allgemeine Vorgaben zur IRRBB-Strategie

- Die IRRBB-Strategie des Instituts sollte ein Teil der allgemeinen Strategie des Instituts sein
- In der Strategie sind Vorgaben zum Risikoappetit sowie der Mitigierung des IRRBB aufzunehmen
- Hierbei sind Aussagen zu den verschiedenen Subkategorien des IRRBB aufzunehmen
- Darüber hinaus ist eine Aussage bezüglich des Umfangs der Fristentransformation zu treffen

☰ Risikoappetit und -limite

- Institute sollten ihren Risikoappetit für beiden Perspektiven (barwertig und ertragsorientiert) definieren
- Für beide Perspektive sind Limite festzulegen, welche konsistent mit dem sonstigen Vorgehen im Bereich des IRRBB sind
- Es müssen Mechanismen für die Reaktion auf Limit-überschreitungen etabliert werden

☰ Risikomanagement und Verantwortlichkeiten

- Die Verantwortung für das IRRBB sowie den Aufbau eines angemessenen Risikomanagement liegt bei der Geschäftsführung des Instituts
- Eine Delegation der Verantwortung für einzelne Teilbereiche an Bereichs-, Abteilungsleiter oder Experten ist möglich

☰ „Riskpolicies“, Prozesse und Kontrollen

- Beinhaltet weitere Unterkapitel. Hierbei handelt es sich um:
 - Risikopolicies und Prozesse
 - Interne Kontrollen
 - IRRBB IT-Systeme und Datenqualität
 - Internes Reporting
 - Model Governance

4.3.1 IRRBB-STRATEGIE

EBA Tz. 38,
45, 106f



Bei ihren Entscheidungen über Absicherungsmaßnahmen sollten sich die Institute der Auswirkungen der Rechnungslegungsgrundsätze bewusst sein, aber die Rechnungslegungsmethode sollte nicht ihr Risikomanagementkonzept bestimmen.



Es sollte ein Rahmen vorhanden sein, um die Entwicklung von Hedging-Strategien zu überwachen, die sich auf Instrumente wie Derivate stützen, und um die Mark-to-Market-Risiken bei Instrumenten zu kontrollieren, die zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden



Die Institute sollten in Bezug auf die verschiedenen IRRBB-Maßnahmen gegebenenfalls Annahmen berücksichtigen, die für die Zwecke der Risikoquantifizierung zumindest in Bezug auf die folgenden Bereiche getroffen wurden: die Auswirkungen der Rechnungslegungspraktiken auf die Messung des IRRBB und insbesondere die Effektivität des Hedge-Accounting



Fazit

- ≡ Klarstellung für die Steuerung
- ≡ Überwachung von Hedges
- ≡ Normative Effekte in Steuerung/Bilanzierung

≡ 4.3.3 RISIKOAPPETIT UND LIMITE

EBA Tz. 43



Institute sollten ihre IRRBB-Risikobereitschaft sowohl hinsichtlich des wirtschaftlichen Werts als auch hinsichtlich der Erträge festlegen und dabei insbesondere die folgenden Regeln beachten: (...)

(b) Ihr Rahmen für die Risikobereitschaft sollte:

- i. die delegierten Befugnisse, die Zuständigkeiten und die Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Entscheidungen der IRRBB-Verwaltung festzulegen
- ii und die für das IRRBB zugelassenen Instrumente, Absicherungsstrategien und Risikomöglichkeiten auflisten.

(c) Bei der Festlegung ihrer Risikobereitschaft sollten die Institute die Nettozinsertragsrisiken berücksichtigen, die sich aus der buchhalterischen Behandlung von Transaktionen im Nicht-Handelsbuch ergeben können. Das Risiko darf sich nicht auf Zinserträge und - aufwendungen beschränken: Die Auswirkungen von Zinsänderungen auf den Marktwert von Instrumenten, die je nach bilanzieller Behandlung entweder über die Gewinn- und Verlustrechnung oder direkt im Eigenkapital (über das sonstige Gesamtergebnis) erfasst werden, sollten gesondert berücksichtigt werden. Die Institute sollten insbesondere die Auswirkungen in Bezug auf eingebettete Optionalitäten in Marktwertinstrumenten bei laufenden Zinsschocks und Stressszenarien berücksichtigen. Die Institute sollten auch die potenziellen Auswirkungen der Absicherung von Zinsderivaten auf die Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigen, wenn deren Wirksamkeit durch Zinsänderungen beeinträchtigt wird.



- ≡ Klare Regelungen schaffen und NPP
- ≡ Im Risk Appetite Framework oder in der Risikostrategie muss der Risikoappetit für das Zinsrisiko definiert werden.
- ≡ Es sind Zinsergebnis- und Marktwerteffekte zu berücksichtigen.
- ≡ wichtig: Effekte aus Optionen und aus Absicherungsgeschäften berücksichtigen.

≡ 4.3.1 IRRBB-STRESSTESTS

EBA Tz. 94



IRRBB-Stresstests sollten im ICAAP berücksichtigt werden, in dem die Institute strenge, vorausschauende Stresstests durchführen sollten, die die potenziellen negativen Folgen schwerwiegender Veränderungen der Marktbedingungen auf ihre Kapital- oder Nettozinserträge sowie Marktwertveränderungen ermitteln. Bei den Stresstests für das IRRBB sollten die Institute auch Veränderungen im Verhalten ihres Kundenstamms berücksichtigen. Stresstests für das IRRBB sollten in den allgemeinen Stresstest-Rahmen der Institute integriert werden, einschließlich inverse Stresstests, und sollten ihrer Art, Größe und Komplexität sowie ihren Geschäftsaktivitäten und ihrem Gesamtrisikoprofil angemessen sein.



Fazit

- ≡ Stresstests über alle Perspektiven hinweg
- ≡ Dynamisches Kundenverhalten
- ≡ Inverse Stresstests

4.3.1 IRRBB- STRESSTESTS

EBA Tz. 99

99. Für die Bewertung des IRRBB sollten die Institute bei der Prüfung der Anfälligkeit unter Stressbedingungen größere und extremere Zinsverschiebungen und -änderungen verwenden als für die Zwecke des laufenden Managements, einschließlich mindestens der folgenden Punkte:

- a) Erhebliche Veränderungen in den Beziehungen zwischen den wichtigsten Marktsätzen (Basisrisiko);
- b) Plötzliche und erhebliche Verschiebungen der Renditekurve (sowohl parallel als auch nicht-parallel);
- c) Aufschlüsselung der wichtigsten Annahmen über das Verhalten von Vermögens- und Verbindlichkeitsklassen;
- d) Änderungen der wichtigsten Annahmen zur Korrelation der Zinssätze;
- e) Wesentliche Veränderungen der aktuellen Markt- und Makrobedingungen sowie des Wettbewerbs- und Wirtschaftsumfelds und deren mögliche Entwicklung; und
- f) Spezifische Szenarien, die sich auf das individuelle Geschäftsmodell und Profil der Einrichtung beziehen.



Fazit

- Basisrisiken stressen
- Modellannahmen transparent zeigen
- Parameter stressen (z.B. Korrelationen, Marktumfeld)
- Portfoliospezifisch stressen

FUNDSTELLEN FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG VON IRRBB UND CSRBB UMFASSENDE ANPASSUNGEN IN BTR 2.3

5 Die Verfahren und Methoden zur Beurteilung und Ermittlung der Zinsänderungsrisiken des Anlagebuches müssen die wesentlichen Ausprägungen der Zinsänderungsrisiken abdeckenerfassen.

Behandlung der Zinsänderungsrisiken des Anlagebuches

Grundsätzlich bleibt es dem Institut überlassen, auf welchem Wege es Zinsänderungsrisiken des Anlagebuches berücksichtigt. Sowohl eine getrennte Behandlung in Handels- und Anlagebuch als auch eine integrierte Behandlung der Zinsänderungsrisiken auf Ebene des Gesamtinstituts (unter Beachtung der für das Handelsbuch zwingenden täglichen Bewertung der Risikopositionen und der täglichen Ergebnisermittlung) ist möglich.

Umfang der einzubeziehenden Positionen

Es sind die Tzn. 19-21 sowie Tz. 105 der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) zu berücksichtigen, die bilanziellen und außerbilanziellen Positionen des Anlagebuches in die Betrachtung einzubeziehen, die Zinsänderungsrisiken unterliegen.

Risikosteuerungs- und -controllingprozesse für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch

Bei der Ausgestaltung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch sind die Vorgaben in Tz. 47 der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) angemessen zu berücksichtigen.

Messansätze für Zinsänderungsrisiken

Für die Identifizierung der Komponenten der Zinsänderungsrisiken und der dafür gewählten Messansätze ist Tz. 87 der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) zu berücksichtigen.

6 Bei der Bestimmung der Zinsänderungsrisiken kann auf sind die Auswirkungen von Zinsänderungen sowohl auf das handelsrechtliche Ergebnis des Instituts, einschließlich zinsinduzierter Marktwertveränderungen, als auch auf oder die Markt- bzw. Barwerte der betroffenen Positionen zu betrachten. Institute sollten Zinsänderungsrisiken separat bewerten, als primär steuerungsrelevantes Verfahren abgestellt werden. Die Auswirkungen aus der jeweils anderen Steuerungsperspektive sind angemessen zu berücksichtigen. Sofern sich hieraus weitergehende Zinsänderungsrisiken in bedeutendem Umfang ergeben, ist diesen Beide Perspektiven sind im Rahmen der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse zu adressieren sowie beiden bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit Rechnung zu tragen. Bei einer Bestimmung über die Auswirkungen auf das handelsrechtliche Ergebnis ist eine angemessene Betrachtung über den Bilanzstichtag hinaus erforderlich.

Betrachtung über den Bilanzstichtag hinaus bei handelsrechtlichen Ansätzen

Die Betrachtung über den Bilanzstichtag hinaus trägt dem Umstand Rechnung, dass sich Zinsänderungsrisiken regelmäßig erst mit zeitlicher Verzögerung auf das handelsrechtliche Ergebnis auswirken. Die Länge des Betrachtungszeitraums sollte unter Berücksichtigung der individuellen Portfoliostruktur gewählt werden. Anhaltspunkt

für eine angemessene Länge kann z. B. die durchschnittliche Zinsbindungsdauer der in die Bestimmung einbezogenen bilanziellen und außerbilanziellen Positionen sein.

☰ HANDELSRECHTLICHE UND BARWERTIGE AUSPRÄGUNGEN

IRRBB Measures / Messgröße
(im Rahmen der Sensitivität gegenüber Änderungen der Zinsen)

Ökonomische Messgröße
(EVE measure)

Zinsergebnismessgröße
(Net interest income
measures)

Marktwertver-
änderungen

Messgrößen für Veränderungen
der erwarteten künftigen
Rentabilität innerhalb eines
bestimmten Zeithorizonts aufgrund
von Zinsänderungen

Messgröße für Zinsüberschuss nach Marktwertänderungen von
Instrumenten (je nach Rechnungslegung entweder durch Fair-Value-
Messungen oder nach nGAAP)

Gem. Tz 14f inkl. relevante Marktwertveränderung

≡ 4.3.1 IRRBB-PARAMETER

EBA Tz. 19,
20, 21

4.2.1 Perimeter des IRRBB

19. Die Institute sollten alle zins sensitiven Instrumente im Anlagebuch im Zusammenhang mit der Bewertung und dem Management von IRRBB-Risiken berücksichtigen, einschließlich Aktiva, Passiva, Zinsderivate, zinsunabhängige Derivate, die sich auf einen Zinssatz beziehen, und andere außerbilanzielle Posten (wie Kreditzusagen).
20. Die Institute sollten notleidende Forderungen¹² (nach Abzug von Wertberichtigungen) als zins sensitive Instrumente betrachten, die die erwarteten Zahlungsströme und deren Zeitpunkt widerspiegeln.
21. Unbeschadet des Absatzes 10 wird das kleine Handelsbuchgeschäft im Sinne von Artikel 94 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einbezogen, es sei denn, das Zinsänderungsrisiko wird durch eine andere Risikomessgröße erfasst.



Fazit

- ≡ Alle Positionen einbeziehen
- ≡ NPL je nach Bedeutung
- ≡ Kleine HB-Positionen können hier integriert werden

≡ TZ. 47: UMFASSENDE REGELUNGEN ZUM IRRBB-RAHMENWERK

- ≡ **Abgrenzung zwischen „Anlagebuch“ und „Handelsbuch“**
- ≡ **Genauere Definition des wirtschaftlichen Werts**
- ≡ **Genauere Definition der Messgrößen der Nettozinserträge und Marktwertveränderungen**
- ≡ **Umfang und Form der unterschiedlichen Zinsschocks für interne IRRBB-Berechnungen**
- ≡ **Methoden zur bedingten oder unbedingten Cashflow-Modellierung**
- ≡ **Umgang mit „Pipeline-Transaktionen“**
- ≡ **Die Aggregation von Zinsrisiken in mehreren Währungen**
- ≡ **Messung und Steuerung des Basisrisikos aus unterschiedlichen Zinsindizes**
- ≡ **Angaben zu unverzinslichen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Anlagebuchs**
- ≡ **Verhaltensabhängiger Umgang von Giro- und Sparkonten**
- ≡ **Messung des IRRBB aus verhaltensabhängigen und automatischen Optionen**
- ≡ **Angaben zum Grad der Granularität der Berechnungen**
- ≡ **Interne Definition und Methode für Margen**

BEZÜGLICH DER MESSUNG UND IDENTIFIKATION DER KOMPONENTEN SIEHT DIE EBA IN TZ. 87 VERSCHIEDENE „METHODEN“ VOR

Komponente	Methode	Fokus
Gap Risk	Gap Analyse	Differenzen in den Laufzeitbändern
	Partial Duration für Zinsstrukturkurvenrisiko	Verteilung und Konzentration von Differenzen in verschiedenen Laufzeitbändern
Basis Risiko	Inventar der Instrumente gruppiert nach verschiedenen Zinssätzen	Verwendung von Derivaten und anderen Hedginginstrumenten bezogen auf verschiedene Basen, Konvexität oder Zeitunterschiede, die vom Gap Risk nicht betrachtet werden.
Optionsrisiko (automatisch und verhaltensabhängig)	Inventar aller Positionen mit eingebetteten Optionen	Verhaltensabhängig: Volumen von betroffenen Positionen sowie Sensitivitäten
		Automatisch: Volumen von Caps, Floor, Swaptions und Optionen auf vorzeitige Rückzahlung in Positionen Geschäftskunden gegenüber

Die hier genannten „Methoden“ lassen jedoch keine dezidierte Messung des Risikos zu.

≡ FUNDSTELLEN FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG VON IRRBB UND CSRBB

UMFASSENDE ANPASSUNGEN IN BTR 2.3

7 Hinsichtlich der Berücksichtigung von Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung sind geeignete Annahmen festzulegen. Bei der Berücksichtigung von Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung sind Einlagen von Finanzkunden nicht zu modellieren und als täglich fällig anzunehmen.

Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung

Positionen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung können z. B. sein:

- Positionen, bei denen die faktische Zinsbindung von der rechtlichen Zinsbindung abweicht (vor allem Sicht- und Spareinlagen), oder
- optionale Bestandteile (z. B. Kündigungsrechte des Kunden, Sondertilgungsoptionen, Rückzahlungsoptionen).

Die für Einlagen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung relevanten Vorgaben der Tzn. 108, 109, 111 und 112 der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) sind zu berücksichtigen. Im Modell der gleitenden Durchschnitte zur Modellierung von Einlagen mit unbestimmter Kapital- oder Zinsbindung dürfen keine Stützstellen über 10 Jahre verwendet werden. Darüber hinaus haben Institute, die bei der Bestimmung von Zinsänderungsrisiken in der barwertigen Perspektive Margen aus Cashflows herausrechnen, die Tz. 81 zu beachten.

Begriff „Finanzkunde“

Bezüglich der Bedeutung des Begriffes „Finanzkunde“ ist auf die Definition des Art. 411 der CRR abzustellen.

Eigenkapitalbestandteile, die dem Institut zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehen, dürfen nicht in die barwertige Ermittlung der Zinsänderungsrisiken einbezogen werden.

≡ FUNDSTELLEN FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG VON IRRBB UND CSRBB NEUER BTR 5

- ≡ Spreadrisiken sind normativ und ökonomisch zu berücksichtigen
- ≡ Können Teil von ADR oder MPR sein
- ≡ Was sind die zu berücksichtigenden Geschäfte aus dem Steuerungsbuch?
 - Handelbare Positionen
 - Kredite?
 - Kundeneinlagen?

BTR 5 Kreditspreadrisiken im Anlagebuch

1 Bei der Bestimmung der Kreditspreadrisiken im Anlagebuch sind die Auswirkungen von Kreditspreadänderungen sowohl auf das handelsrechtliche Ergebnis des Instituts, einschließlich kreditspreadinduzierter Marktwertveränderungen, als auch auf die Markt- bzw. Barwerte der betroffenen Positionen zu betrachten. Beide Perspektiven sind im Rahmen der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse zu adressieren sowie beiden bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit Rechnung zu tragen.

2 Für die Identifizierung und Beurteilung von Kreditspreadrisiken im Anlagebuch hat das Institut jene Positionen des Anlagebuches zu bestimmen, die einem Kreditspreadrisiko unterliegen. Die Nichtberücksichtigung von Positionen ist angemessen zu begründen und zu dokumentieren.

Spezifische Vorgaben zu Kreditspreadrisiken im Anlagebuch

Die weiteren Vorgaben der Tzn. 120 bis 125 der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) sind zu beachten.

≡ 4.5.1 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DEN CSRBB

EBA Tz. 120



CSRBB besteht aus zwei Elementen:

(a) Veränderungen des „Markt-Credit-Spreads“ oder „Marktpreisrisikos“ stellen die Kreditrisikoprämien für eine bestimmte Kreditqualität dar. Wichtig: nicht der idiosynkratische Spread!

(b) „Marktliquiditätsspread“ stellt die Liquiditätsprämie zu einer Investitionsbereitschaft dar.



Fazit:

- ≡ Berücksichtigung der Anlagen und Refinanzierungen
- Weitere Anforderungen der EBA (Tz. 121 bis 125)
- ≡ Keine Migrationsrisiken
- ≡ Keine notleidenden Forderungen
- ≡ Währungseffekte können berücksichtigt werden
- ≡ Kleine Handelsbücher können integriert werden

≡ FUNDSTELLEN FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG VON IRRBB UND CSRBB NEUER BTR 5

≡ Grundsätzlich keine idiosynkratischen Effekte

≡ Diskussionspunkt: Was sind idiosynkratische Effekte?

- Nur emittentenspezifische Effekte?
- Segmentspezifische Effekte? (lt. EBA ja, in MaRisk nicht spezifiziert)

≡ Falls idiosynkratischen Effekte enthalten sind, dann nur, wenn das konservativer ist

- Vorteil oder Nachteil?
- Wie kann der Beweis geführt werden? Absolute Niveaus? Vola?

BTR 5 Kreditspreadrisiken im Anlagebuch

3 Bei der Bestimmung von Kreditspreadrisiken im Anlagebuch können idiosynkratische Risikokomponenten berücksichtigt werden, wenn deren damit verbundene konservativere Bestimmung plausibel begründet werden kann.

4 Die internen Risikotransfers zwischen Anlage- und Handelsbuch sind zu dokumentieren.

Interne Risikotransfers

Die für interne Risikotransfers relevanten Vorgaben der Tz. 131 c) und 134 a) der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) sind zu beachten.

4.5.3 CSRBB RAHMENWERK UND VERANTWORTLICHKEITEN

EBA Tz. 131



Leitungsorgane und Beauftragte sollten für folgendes verantwortlich sein:

- (a) Art und Umfang des CSRBB-Risikos
- (b) Sicherstellung von geeigneten Maßnahmen zur Bewertung und Überwachung
 - i. Systeme und Standards für die Überwachung
 - ii. Ein umfassendes Berichts- und Überprüfungsverfahren
 - iii. Wirksame Kontrollen und Managementinformationssysteme (MIS)
- (c) Genehmigung größerer Risikoübernahme-Initiativen
- (d) Beaufsichtigung der Genehmigung, Umsetzung und Überprüfung der Strategie/Verfahren
- (e) Sicherstellung, dass die Validierung der Messmethoden, Teil eines formellen Verfahrens sind
- (f) Verständnis und Bewertung der Funktionsweise
- (g) Verständnis der Auswirkungen und der potenziellen Zusammenhänge mit Markt-, Liquiditäts-, Kredit-, und operationellen Risiken.



Fazit:

- ≡ Verständnis für die CSRBB-Implicationen notwendig
- ≡ Verpflichtung zur Berücksichtigung in relevanten (Risiko-) Prozessen

≡ 4.5.4 CSRBB RISIKOSTRATEGIEN, -VERFAHREN UND -KONTROLLEN

EBA

Tz. 133/
134



Es sind solide Risikostrategien, -verfahren und -systeme einzuführen, die das hier gewährleisten:

- (a) Für die Aktualisierung von Szenarien zur Bewertung und Überwachung
- (b) Verhältnismäßigkeit der Bewertung und Überwachung
- (c) Regelmäßige Überprüfung ggfs. Änderung / Validierung
- (d) Standards für die Bewertung und Performancemessung
- (e) Festlegung der Zuständigkeiten



Mindestinhalt für die CSRBB-Strategie

- (a) Überwachung von internen Risikotransfers
- (b) Größe und Form der Spread-Schocks



Fazit:

- ≡ Vollumfängliche Berücksichtigung in den üblichen Komponenten des Risikomanagementprozesses

≡ FUNDSTELLEN FÜR DIE BERÜCKSICHTIGUNG VON IRRBB UND CSRBB AT 7.2 TECHNISCH-ORGANISATORISCHE AUSSTATTUNG BT 3 ANFORDERUNGEN AN DIE RISIKOBERICHTERSTATTUNG

≡ **Aktualität der Daten**

- Für Zinsänderungsrisiken und für Kreditspreadrisiken im Anlagebuch sind dabei die Vorgaben der Tzn. 55 und 56 sowie 139 bis 143 der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) angemessen zu berücksichtigen

≡ **Risikoberichterstattung über Kreditspreadrisiken**

- Die Risikoberichterstattung über Kreditspreadrisiken kann im Rahmen der Kreditrisikoberichte, der Marktrisikoberichte oder als separater Risikobericht erfolgen. Unabhängig von der Zuordnung sind die Tzn. 146 bis 148 der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) zu beachten.

4.2.6 IRRBB-RISIKOSTRATEGIEN, -VERFAHREN UND -KONTROLLEN

EBA

Tz. 55-
56

55. Das IT-System und das Transaktionssystem sollten in der Lage sein, das Zinsanpassungsprofil, die Zinsmerkmale (einschließlich Spread) und die Optionsmerkmale der Produkte aufzuzeichnen, um die Messung des Gap-Risikos, des Basisrisikos und des Optionsrisikos zu ermöglichen. Insbesondere sollte das Transaktionssystem in der Lage sein, detaillierte Informationen über den/die Zinsanpassungstermin(e) eines bestimmten Geschäfts zu erfassen,

56. Insbesondere bei komplexen, strukturierten Produkten sollte das Transaktionssystem in der Lage sein, Informationen über die einzelnen Teile des Produkts zu sammeln und ihre IRRBB-Merkmale zu erfassen (z. B. die Merkmale von Aktiva und Passiva, die nach bestimmten Merkmalen wie Zinsanpassungsterminen oder optionalen Elementen gruppiert sind). Das Institut sollte sicherstellen, dass das IT-System in der Lage ist, mit der Einführung neuer Produkte Schritt zu halten.



Fazit:

- ☰ Aufspaltung der Risikoarten: Gap-, Basis. Optionsrisiko
- ☰ Einzelgeschäftsebene
- ☰ Zerlegung strukturierter Produkte

≡ 4.5.4 CSRBB RISIKOSTRATEGIEN, -VERFAHREN UND -KONTROLLEN

EBA Tz. 139



IT-Systeme und –Anwendungen zur Durchführung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Vorgänge zur Ermittlung der Risiken sollten:

- (a) Alle Creditspreads-Daten zu allen CSRBB-Forderungen erfassen, wichtige Quellen identifizieren, messen und aggregieren
- (b) Erfassung aller von dem Institut getätigten Transaktionen
- (c) Maßgeschneidert an die Komplexität und Anzahl der Transaktionen
- (d) Angemessene Bandbreite von Schock- und Stressszenarien sowie zusätzliche Szenarien ausreichend flexibel abbilden
- (e) Institute in die Lage versetzen einzelne Transaktionen zu ihrem Gesamtrisiko vollständig zu messen, zu bewerten und zu überwachen
- (f) In der Lage sein, die CSRBB Messgrößen zu berechnen



Fazit:

- ≡ Unterstützung der Prozesse durch adäquate IT-Systeme

≡ 4.5.4 CSRBB RISIKOSTRATEGIEN, -VERFAHREN UND -KONTROLLEN

EBA

Tz. 140-
143



Fazit: Unterstüt-
zung der Prozesse
durch adäquate IT-
Systeme

140. Das IT-System sollte in der Lage sein, die Merkmale der Kreditspanne für die Produkte zu erfassen.
141. Die zur Messung des CSRBB eingesetzten Systeme sollten in der Lage sein, die CSRBB-Merkmale aller Produkte zu erfassen.
142. Die Risikomessungen sollten auf zuverlässigen Markt- und internen Daten beruhen. Die Institute sollten die Qualität der externen Informationsquellen, die zur Erstellung der historischen Datenbanken für Kreditspreads verwendet werden, sowie die Häufigkeit der Aktualisierung der Datenbanken überprüfen.
143. Um die hohe Qualität der Daten zu gewährleisten, sollten die Einrichtungen geeignete Verfahren einführen, die sicherstellen, dass die in das IT-System eingegebenen Daten korrekt sind. Die Dateneingabe sollte so weit wie möglich automatisiert werden, um Verwaltungsfehler zu reduzieren, und die Datenzuordnung sollte regelmäßig überprüft und anhand einer genehmigten Modellversion getestet werden. Darüber hinaus sollten die wichtigsten Datenquellen, die im Risikomessverfahren des Instituts verwendet werden, ausreichend dokumentiert werden. Die Institute sollten auch geeignete Mechanismen einrichten, um die Korrektheit des Aggregationsprozesses und die Zuverlässigkeit der Modellergebnisse zu überprüfen. Diese Mechanismen sollten die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Daten bestätigen.

4.5.4 CSRBB RISIKOSTRATEGIEN, -VERFAHREN UND -KONTROLLEN

EBA Tz. 146-148



Die CSRBB-Berichte sollten aggregierte Informationen sowie ausreichend detaillierte Angaben enthalten, die es dem Leitungsorgan oder seinen Beauftragten ermöglichen, die **Sensibilität** des Instituts gegenüber Veränderungen der Marktbedingungen und anderer wichtiger Risikofaktoren zu beurteilen. Der Inhalt der Berichte sollte Veränderungen des Risikoprofils des Instituts und des wirtschaftlichen Umfelds widerspiegeln und das aktuelle Risiko mit den Obergrenzen der Politik vergleichen.



Die CSRBB-Berichte sollten regelmäßig die Ergebnisse der Modellüberprüfung und – audits, sowie Vergleiche früherer Prognosen oder Risikoeinschätzungen mit tatsächlichen Ergebnissen enthalten, um eventuelle Mängel in der Modellierung aufzudecken. Portfolios mit erheblichen Marktschwankungen sollten eindeutig identifiziert und überwacht werden. Ebenso wie andere Portfolios mit entsprechenden Marktrisiken.



Mindestinhalte der Berichte:

- (a) Zusammenfassungen der aggregierten CSRBB-Engagements des Instituts in Bezug auf die verschiedenen CSRBB-Messgrößen. Aktiva, Passiva und außerbilanzielle Engagements sowie Strategien, die die Höhe und Richtung des CSRBB bestimmen, sollten ermittelt und erläutert werden; und
- (b) Wichtige Modellierungsannahmen



Fazit:

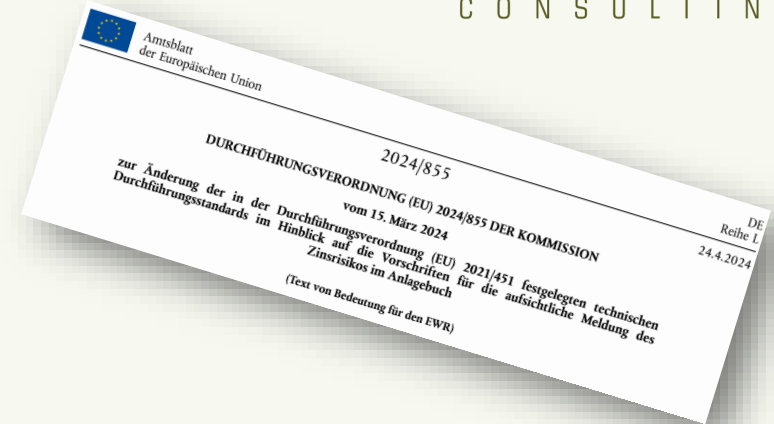
- Umfassendes Reporting, Transparenz der (wesentlichen) CSRBB-Risiken und Ergebnisse der Validierung

≡ ZÄR-MELDUNG

≡ Barwerte Szenarien

- Bereits bekannte Szenarien (Parallelshifts und verschiedene Drehungsszenarien)
- Bezugsgröße CET1

- (a) parallel shock up, where there is a parallel upward shift of the yield curve with the same positive interest rate shock for all maturities;
- (b) parallel shock down, where there is a parallel downward shift of the yield curve with the same negative interest rate shock for all maturities;
- (c) steeper shock, where there is a steepening shift of the yield curve, with negative interest rate shocks for shorter maturities and positive interest rate shocks for longer maturities;
- (d) flatter shock, where there is a flattening shift of the yield curve, with positive interest rate shocks for shorter maturities and negative interest rate shocks for longer maturities;
- (e) short rates shock up, with larger positive interest rate shocks for shorter maturities to converge with the baseline for longer maturities; and
- (f) short rates shock down, with larger negative interest rate shocks for shorter maturities to converge with the baseline for longer maturities.



≡ Ergebnisorientierte Szenarien

- Bereits aus EVE bekannte Parallelshifts
- Bezugsgröße CET1

- (a) parallel shock up, where there is a parallel upwards shift of the yield curve with the same positive interest rate shocks for all maturities; and
- (b) parallel shock down, where there is a parallel downwards shift of the yield curve with the same negative interest rate shocks for all maturities.

≡ AUFSICHTLICHEN AUSREIßERTEST FÜR DIE ÖKONOMISCHE SICHT

≡ **Etablierte Berechnung bleibt bestehen**

≡ **Der Floor wurde gegenüber den alten Guidelines angepasst (3BP anstelle 5 BP und 150BP statt 100BP)**

(a) *Parallel shock for currency c*: A constant parallel shock up or down across all time buckets:

$$\Delta R_{parallel,c}(t_k) = \pm \bar{R}_{parallel,c}$$

(b) *Short rate shock for currency c*:

$$\Delta R_{short,c}(t_k) = \pm \bar{R}_{short,c} \cdot e^{-\frac{t_k}{4}},$$

where t_k is the midpoint (in time) of the k^{th} time bucket.

(c) *Long rate shock for currency c*:

$$\Delta R_{long,c}(t_k) = \pm \bar{R}_{long,c} \cdot \left(1 - e^{-\frac{t_k}{4}}\right)$$

(d) *Rotation shocks for currency c*:

$$\Delta R_{steepener,c}(t_k) = -0.65 \cdot |\Delta R_{short,c}(t_k)| + 0.9 \cdot |\Delta R_{long,c}(t_k)|;$$

$$\Delta R_{flattener,c}(t_k) = +0.8 \cdot |\Delta R_{short,c}(t_k)| - 0.6 \cdot |\Delta R_{long,c}(t_k)|.$$

(k) A maturity-dependent post-shock interest rate floor shall be applied for each currency starting with -150 basis points for immediate maturity. This floor shall increase by 3 basis points per year, eventually reaching 0% for maturities of 50 years and more. If observed interest rates are lower than the post-shock interest rate floor, institutions shall apply the lower observed interest rate.

≡ EVE: EINE STATT BISHER ZWEI SCHWELLEN FÜR DIE SZENARIEN

- ≡ Ein Institut zählt weiterhin als Ausreißerinstitut, wenn im Rahmen eines parallelen Zinsschocks von +/- 200 BP die Wertänderung von 20% der Eigenmittel überschreitet.

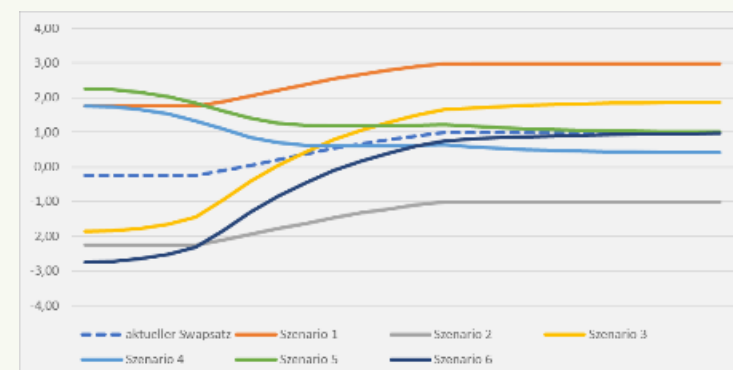
$$\frac{\text{Barwertveränderung}}{\text{Eigenmittel}} \geq 20\%$$

ALT

- ≡ Neu nur noch CET1: Hierbei müssen die sechs aufsichtlich vorgegeben Schockszenarien betrachtet werden und der Aufseher informiert werden, wenn die Wertänderung 15% des Kernkapitals überschreitet.

$$\frac{\text{Barwertveränderung}}{\text{Kernkapital}} \geq 15\%$$

- ≡ Für die geschockten Zinsen wird ein Floor eingeführt. (O/N-Bucket: -150 BP; erhöht sich linear mit jedem Jahr um 3 BP; 50J-Bucket: 0 BP-Floor)



NEU: alleiniges Kriterium

≡ AUFSICHTLICHEN AUSREIßERTEST FÜR DIE ERTRAGSSICHT

- ≡ **Bezugsgröße: Zinsergebnis für 1 Jahr**
- ≡ **Margen und Spreads sind zu berücksichtigen (keine Option wie in EVE)**
- ≡ **In der Konsultation wurden zwei Optionen betrachtet: Umgesetzt wurde Option A mit einem Bezugswert von 5%**

Artikel 5

Angabe „stark rückläufig“

(1) Die Angabe „stark rückläufig“ im Sinne des Artikels 98 Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU bezeichnet einen Rückgang der jährlichen Nettozinserträge eines Instituts um mehr als 5 % seines Kernkapitals aufgrund einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung, die einem der beiden in Artikel 1 Absatz 2 beschriebenen aufsichtlichen Schockszenarien entspricht.

(2) Ob ein Rückgang als stark rückläufig im Sinne von Absatz 1 anzusehen ist, ist auf Grundlage der folgenden Formel zu berechnen:

$$\frac{NII_{shock} - NII_{baseline}}{Tier\ 1\ Capital} < - 5 \%$$

IRRBB UND CSRBB – EINORDNUNG: NEUE MELDEBÖGEN

IRRBB-MELDEBÖGEN			
Meldebogen-nummer	Meldebogen-code	Adressaten	Bezeichnung des Meldebogens/der Meldebogengruppe
BEWERTUNG DES IRRBB: AUFSICHTLICHE AUSREIßERTESTS FÜR DEN EVE/DIE NII UND VERÄNDERUNGEN DES MV [VIERTELJÄHRLICH]			
1	J 01.00	Alle Institute	BEWERTUNG DES IRRBB: AUFSICHTLICHE AUSREIßERTESTS FÜR DEN EVE/DIE NII UND VERÄNDERUNGEN DES MV
AUFSCHLÜSSELUNG DER SENSITIVITÄTSSCHÄTZUNGEN [VIERTELJÄHRLICH]			
2	J 02.00	Große Institute	AUFSCHLÜSSELUNG DER SENSITIVITÄTSSCHÄTZUNGEN
3	J 03.00	„Andere“ Institute	AUFSCHLÜSSELUNG DER SENSITIVITÄTSSCHÄTZUNGEN (VEREINFACHT FÜR „ANDERE“ INSTITUTE)
4	J 04.00	KLEINE UND NICHT KOMPLEXE INSTITUTE	AUFSCHLÜSSELUNG DER SENSITIVITÄTSSCHÄTZUNGEN (VEREINFACHT FÜR KLEINE UND NICHT KOMPLEXE INSTITUTE)
ZINSREAGIBLE ZAHLUNGSSTRÖME [VIERTELJÄHRLICH]			
5	J 05.00	Große Institute	ZINSREAGIBLE ZAHLUNGSSTRÖME
6	J 06.00	„Andere“ Institute	ZINSREAGIBLE ZAHLUNGSSTRÖME (VEREINFACHT FÜR „ANDERE“ INSTITUTE)
7	J 07.00	KLEINE UND NICHT KOMPLEXE INSTITUTE	ZINSREAGIBLE ZAHLUNGSSTRÖME (VEREINFACHT FÜR KLEINE UND NICHT KOMPLEXE INSTITUTE)
RELEVANTE PARAMETER [VIERTELJÄHRLICH]			
8	J 08.00	Große Institute	RELEVANTE PARAMETER
9	J 09.00	„Andere“ Institute und kleine und nicht komplexe Institute	RELEVANTE PARAMETER (VEREINFACHT FÜR KLEINE UND NICHT KOMPLEXE UND „ANDERE“ INSTITUTE)
QUALITATIVE ANGABEN [JÄHRLICH]			
10,1	J 10.01	Große Institute	ALLGEMEINE QUALITATIVE ANGABEN
10,2	J 10.02	Große Institute	QUALITATIVE ANGABEN „FÜR JEDE WÄHRUNG GESONDERT“
11,1	J 11.01	„Andere“ Institute und kleine und nicht komplexe Institute	ALLGEMEINE QUALITATIVE ANGABEN (VEREINFACHT FÜR KLEINE UND NICHT KOMPLEXE UND „ANDERE“ INSTITUTE)
11,2	J 11.02	„Andere“ Institute und kleine und nicht komplexe Institute	QUALITATIVE ANGABEN „FÜR JEDE WÄHRUNG GESONDERT“ (VEREINFACHT FÜR KLEINE UND NICHT KOMPLEXE UND „ANDERE“ INSTITUTE)

IMMER AUF DEM LAUFENDEN MIT 1 PLUS i

1 PLUS i FACHBEITRÄGE

Interesse an unseren regelmäßigen Fachbeiträgen? Melden Sie sich für unseren Fachbeitragsverteiler an oder folgen Sie uns auf LinkedIn!



ESG-RISIKEN IN DER 7. MARISK-NOVELLE

DIE 7. NOVELLE VERÖFFENTLICHT

Die 7. MaRisk-Novelle wurde am 29.06.2023 veröffentlicht! Mit unserem ersten Artikel hierzu haben wir vor wenigen Tagen einen Überblick über die Erweiterungen, Spezifizierungen und Klarstellungen der jüngsten Überarbeitung der MaRisk gegeben. Die neuen MaRisk beinhalten insbesondere mit dem Thema „ESG-Risiken“ signifikante Neuerungen. Doch was bedeutet dies für das Risikocontrolling in Banken? Mit diesem Fachbeitrag geben wir Ihnen einen fokussierten Überblick über die wesentlichen Neuerungen und die praktischen Implikationen.

Aus der 7. MaRisk-Novelle ergibt sich die Anforderung, ESG-Risiken in den Risikomanagementmaßnahmen der Institute aufzunehmen. Hiervon betroffen ist der gesamte Risikomanagementzyklus. Aus Sicht des Risikocontrollings sollen v.a. die folgenden Themen besondere Aufmerksamkeit genießen:

- ☑ Identifikation und Inventarisierung von ESG-Risiken in der Risikoinventur
- ☑ Quantifizierung von ESG-Risiken und Einbeziehung in Stresstests
- ☑ Berücksichtigung von ESG-Risiken in der Geschäfts- und Risikostrategie
- ☑ Umföhrung von ESG-Risiken als wichtiges Steuerungsinstrument
- ☑ Reporting von ESG-Risiken
- ☑ ESG-Ratings als querschnittliches Instrument
- ☑ Berücksichtigung von ESG-Risiken im risikoadjustierten Pricing



KÜNSTLICHE INTELLIGENZ IN DER FINANZ- UND BANKEN BRANCHE

ChatGPT und die Chancen und Risiken von aktuellen KI-Systemen

Nachdem am 30.11.2022 ChatGPT 3.5 von OpenAI für die Öffentlichkeit frei zugänglich gemacht wurde und schon im Januar 2023 – in präzedenzlösem Rekord – über 100 Millionen Nutzer hatte, sind die Möglichkeiten von künstlicher Intelligenz (KI) mittlerweile auch in das Bewusstsein einer breiten Öffentlichkeit gelangt. Eine weitaus präzisere und intelligentere Antwortfunktion als bisherige ChatBot-Systeme, Features wie mehrstufige Antworten und das „Erfinden“ realistischer Anekdoten, Eigenschaften wie das „Erkennen“ von Ironie oder von philosophischen Fragestellungen, „Kreativität“ beim Schreiben von Gedichten oder gar von Programmcode, sowie sogenannte emergent abilities wie z. B. Mehrsprachigkeit – u. a. aufgrund der sehr großen Parameterzahl des Modells – gingen über die Fähigkeiten bisher frei verfügbarer KI-Systeme deutlich hinaus. Diese Kompetenzen sind mit ChatGPT 4.0 (kostenpflichtig) im März 2023 sogar nochmals deutlich weiterentwickelt worden, das Modell besitzt nun schon ca. 100 Billionen Parameter [1].

Von und Nachteile des Einsatzes von KI-Software wurden in der Folge noch kontroverser diskutiert als zuvor, u. a. wurde bezüglich der Gefahr von Arbeitsplatzverlusten, der Möglichkeit des Kontrollverlustes (Bspw. im Bereich autonomes Fahren oder Kriegstechnologie), von Datenschutz und Copyright-Problemen sowie des Einsatzes für Betrug, Deep-Fakes und Propaganda-Zwecke erwartet (Bspw. von Europd, siehe [2]). Das Future of Life Institute veröffentlichte am 23. März 2023 sogar einen offenen Brief, in dem eine Entwicklungsphase solcher Systeme gefordert wurde – mit vielen berühmten Unterzeichnern wie Stuart Russell, Elon Musk und Steven Wolcott [3].

Allerdings sind auch die positiven Einsatzmöglichkeiten und Chancen von künstlicher



MARISK-NOVELLE 2023

DIE 7. NOVELLE VERÖFFENTLICHT

Die 7. MaRisk-Novelle – MaRisk 2023 – ist veröffentlicht! Mit diesem Fachbeitrag geben wir Ihnen einen Überblick über die Neuerungen, Spezifizierungen und Klarstellungen der jüngsten Überarbeitung der MaRisk und gehen auf die Unterschiede zur Konsultationsfassung ein.

Der Fachbeitrag setzt auf unserer Veröffentlichung aus dem vergangenen Jahr auf. Insgesamt lässt sich feststellen, dass nur wenige Änderungen gegenüber der Konsultationsfassung vorgenommen wurden. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf die weiterentwickelte Darstellung der regulatorischen Vorgaben und die stärkere Berücksichtigung der Interessen kleinerer Institute.

THEMEN- SCHWERPUNKTE

- Die 7. MaRisk-Novelle behandelt insbesondere die folgenden Schwerpunkte:
- ☑ Überführung der EBA-Letlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06) in die MaRisk,
 - ☑ Umfassende Integration von Nachhaltigkeitsrisiken (ESG-Risiken),
 - ☑ das neue Modul BTD 3 „Jernmodellrisikofaktoren“.

Weiterhin sind die Anforderungen an die Geschäftsmodellanalyse, der Handel im Kifinoffiz und die Regelungen zu bedeutenden Förderinstrumenten herauszustellen.

UMSETZUNGS- PHASE

Wie auch schon bisher gilt ebenso für die aktuelle Novelle, dass alle Klarstellungen mit der Veröffentlichung in Kraft treten.

Jetzt anmelden!



Folgen Sie uns auf LinkedIn®

☰ IHRE ANSPRECHPARTNER BEI 1 PLUS i



Thorsten Gendrisch

Thorsten Gendrisch ist geschäftsführender Gesellschafter der 1 PLUS i GmbH.

Zentrale Themen seiner Beratertätigkeit sind aufsichtliche Fragestellungen mit dem Schwerpunkt Handelsgeschäfte. Dabei unterstützte er u. a. mehrere Institute bei der Applikation eines internen Marktpreisrisikomodells nach Solvabilitätsverordnung. Zudem beschäftigt er sich mit den jeweiligen Neuerungen im Aufsichtsrecht bis hin zu den Meldungsabgaben in verschiedenen Detail-/Projektebenen und ist diesbezüglich auch als Trainer tätig. Zusätzlich tritt Thorsten Gendrisch als Referent und Autor für die o. g. Themenbereiche in Erscheinung und ist (Mit-)Herausgeber des Standardwerkes „Handbuch Solvenzanforderung“, das nun bereits in der 3. Auflage erschienen ist. Themenübergreifend ist er als Professional Scrum Master I zertifiziert.



☰ Thorsten Gendrisch
M 0163 - 31 75 876
thorsten.gendrisch@1plusi.de

Postfach 130211 T0911 – 56 79 94 99
90114 Nürnberg F0911 – 56 79 95 55 www.1plusi.de

☰ IHRE ANSPRECHPARTNER BEI 1 PLUS i



Henning Heuter

Henning Heuter ist Geschäftsführer der 1 PLUS i GmbH. In seiner Tätigkeit als Berater für Risikosteuerung, die neben den Fragen des Risikomanagements auch deren aufsichtsrechtliche Behandlung umfasst, berät er Kreditinstitute aller Institutsgruppen im In- und Ausland und ist als Seminartrainer aktiv. Schwerpunkte sind die Behandlung von Liquiditäts- und insb. Refinanzierungsrisiken in der Gesamtbank sowie die Prüfung und Weiterentwicklung von Risikotragfähigkeits- bzw. ICAAP-Systemen.

Vor seiner Tätigkeit für die 1 PLUS i GmbH war Herr Heuter bei der Sparkasse Rügen im Bereich Unternehmenssteuerung für das Sachgebiet Risiko verantwortlich.



☰ Henning Heuter
M 0163 - 41 75 872
henning.heuter@1plusi.de

Postfach 130211 T0911 – 56 79 94 99
90114 Nürnberg F0911 – 56 79 95 55 www.1plusi.de